

BGer 9C 731/2020 vom 9. Dezember 2020

Bundesgericht, 2020-12-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_731_2020

FR: TF 9C 731/2020 du 9 décembre 2020

IT: TF 9C 731/2020 del 9 dicembre 2020

Regeste

Krankenversicherung | Krankenversicherung

Volltext

Bundesgericht IV. Öffentlich-rechtliche Abteilung (II. Sozialrechtliche Abteilung)
09.12.2020 9C 731/2020 (9C_731/2020) Tribunal fédéral IVe Cour de droit public (IIe
Cour de droit social) 09.12.2020 9C 731/2020 (9C_731/2020) Tribunale federale IV Corte
di diritto pubblico (II Corte di diritto sociale) 09.12.2020 9C 731/2020 (9C_731/2020)

Krankenversicherung | Krankenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 9C_731/2020 Urteil vom 9. Dezember 2020 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Parrino, Präsident, Gerichtsschreiberin Stanger. Verfahrensbeteiligte A._____, Beschwerdeführer, gegen Assura-Basis SA, Avenue Charles-Ferdinand Ramuz 70, 1009 Pully, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Krankenversicherung, Beschwerde gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 16. September 2020 (KV.2019.00034). Nach Einsicht in die Beschwerde vom 20. November 2020 (elektronischer Poststempel) gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 16. September 2020, in Erwägung, dass Beschwerden gegen Entscheide - von hier nicht zutreffenden Ausnahmen abgesehen - innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung beim Bundesgericht einzureichen sind (Art. 100 Abs. 1 BGG), dass die 30-tägige Frist nur gewahrt ist, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben wird (Art. 48 Abs. 1 BGG); im Falle der elektronischen Einreichung nach Art. 42 Abs. 4 BGG ist für die Fristwahrung der Zeitpunkt massgebend, in dem die Quittung ausgestellt wird, die bestätigt, dass alle Schritte abgeschlossen sind, die auf der Seite der Partei für die Übermittlung notwendig sind (Art. 48 Abs. 2 BGG), dass der vorinstanzliche Entscheid dem Beschwerdeführer am 20. Oktober 2020 zugestellt wurde, weshalb die Beschwerdefrist am 21. Oktober 2020 zu laufen begann (Art. 44 Abs. 1 BGG) und am 19. November 2020 endete, dass die vom 19. November 2020 datierte elektronische Eingabe erst am 20. November 2020, 00.04 Uhr, eingereicht wurde resp. dass erst in diesem Zeitpunkt die für die Fristwahrung massgebliche Quittung im Sinne von Art. 48 Abs. 2 BGG ausgestellt wurde, weshalb die Beschwerde verspätet ist, dass die Eingabe des Beschwerdeführers überdies den inhaltlichen Mindestanforderungen an ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG nicht genügt, da ihr keine hinreichende Auseinandersetzung mit den entscheidwesentlichen Erwägungen der Vorinstanz entnommen werden kann, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, dass mangels einer gültigen

Beschwerde die unentgeltliche Rechtspflege ausscheidet (Art. 64 Abs. 1 BGG), dass der Beschwerdeführer nach Art. 66 Abs. 1 BGG ausgangsgemäss in reduziertem Umfang kostenpflichtig wird, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen. 3. Die Gerichtskosten von Fr. 300.- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. 4. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Gesundheit schriftlich mitgeteilt. Luzern, 9. Dezember 2020 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Parrino Die Gerichtsschreiberin: Stanger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.